

Rahmenbedingungen für Großtagespflegestellen im Landkreis Verden

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Gesetzliche Grundlagen
3. Rahmenbedingungen für Großtagespflegestellen im Landkreis Verden
 - 3.1 Sie haben eine Idee
 - 3.2 Antragstellungen
 - 3.3 Fachliche Qualifikationen der Kindertagespflegepersonen
 - 3.4 Fortbildungen
 - 3.5 Kinderzahl und Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen
 - 3.6 Vertretungsregelungen
 - 3.7 Konzeption
 - 3.8 Mahlzeiten in Großtagespflegestellen
 - 3.9 Räumlichkeiten in Großtagespflegestellen
 - 3.9.1 Baugenehmigung, Nutzungsänderung und Brandschutz
4. Schutzauftrag
5. Zusammenarbeit mit der Fachberatung für Kindertagesbetreuung
6. Kooperation Großtagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen (Kita)

1. Allgemeines

Die Kindertagespflege ist fester Bestandteil in der Angebotslandschaft der Tagesbetreuung für Kinder ab der Geburt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Sie ist in der Aufgabenerfüllung hinsichtlich der Erziehung, Bildung, Förderung und Betreuung den Kindertageseinrichtungen gleichgestellt.

Die Großtagespflege ist ein Angebot im Bereich der Kindertagesbetreuung, in der mehrere Kindertagespflegepersonen zusammenarbeiten und gemeinsam mehr als fünf und höchstens zehn Kinder gleichzeitig betreuen dürfen (§ 15 Nds. AG SGB VIII). Sie bietet eine Ergänzung im Bereich der Kindertagesbetreuung, ihr Schwerpunkt liegt in ihrer Flexibilität, Familiennähe und überschaubaren Gruppengröße. Diese Betreuungsform findet in geeigneten Räumen statt.

2. Gesetzliche Grundlagen

Für die Großtagespflege gelten folgende gesetzlichen Grundlagen:

- das Sozialgesetzbuch VIII auf Bundesebene:
Nach § 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege: „Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.“
Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist und über kindgerechte Räume verfügt. Hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege soll die Kindertagespflegeperson über vertiefte Kenntnisse verfügen, die sie durch qualifizierte Lehrgänge und Fortbildungen erworben hat.
- Unter Tagespflege versteht man die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern von geeigneten Tagespflegepersonen (§ 22 SGB VIII).
- auf Landesebene gilt das Ausführungsgesetz zum Achten Buch des Sozialgesetzbuch § 15 (Nds. AG SGB VIII):
(2) Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personenberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden.

Bei der gleichzeitigen Betreuung von mehr als acht Kindern durch zwei Kindertagespflegepersonen, muss mindestens eine Person eine pädagogische Fachkraft sein.

Jedes Kind muss persönlich namentlich einer festen Kindertagespflegeperson zugeordnet sein. Ist die vertragliche und persönliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet, handelt es sich um eine Tageseinrichtung.

3. Rahmenbedingungen für die Großtagespflegestelle im Landkreis

Die Rahmenbedingungen für Großtagespflegestellen im Landkreis Verden basieren auf der Grundlage pädagogischer Qualitätskriterien und dienen dem Wohle der Kinder. In der Großtagespflege werden an die Kindertagespflegepersonen höhere Anforderungen als in der klassischen Kindertagespflege mit maximal fünf gleichzeitig betreuten Kindern gestellt. Eine nützliche Arbeitshilfe bilden die fachlichen Empfehlungen, die die AGJÄ zu dem Ausführungsgesetz in Niedersachsen, entwickelt hat.

Im Internet sind diese Empfehlungen online verfügbar:

- www.kindertagespflege-nds.de/download/Tagespflege_in_Raeumen_Dritter.pdf

Wissenswertes für Tagespflegepersonen, die gemeinsam Kinder betreuen wollen, findet man auch im Leitfaden für Großtagespflege vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit. Der Leitfaden bzw. die Checkliste ist ebenfalls im Internet veröffentlicht: http://www.kindertagespflege-nds.de/download/Endfassung_Leitfaden_Grosstagespflege_2010.pdf

In den folgenden Unterpunkten sollen die Rahmenbedingungen der Großtagespflege für den Landkreis Verden näher bestimmt werden.

Eine mögliche Variante kann auch die betriebliche Großtagespflegestelle sein, bei der die Kindertagespflegepersonen fest angestellt sind. Vor der Anstellung bedarf es der Eignungsüberprüfung durch den Verein für Kindertagespflege Landkreis Verden e.V.. Die betrieblichen Großtagespflegestellen unterliegen ebenfalls den bestehenden Qualitätsanforderungen und Qualitätsstandards, wie z.B. die kleine Gruppengröße und die persönliche Zuordnung der Kinder zu den einzelnen Kindertagespflegepersonen.

3.1 Es gibt eine Idee

Sie haben die Idee mit einer anderen Tagespflegeperson gemeinsam eine Großtagespflegestelle zu eröffnen. Die Erstberatung, zur Klärung aller Fragen, bietet der Verein für Kindertagespflege Landkreis Verden e.V. an.

3.2. Antragstellung

Die Überprüfung der persönlichen und räumlichen Voraussetzungen und die Erteilung der für den Betrieb einer Großtagespflegestelle erforderlichen Erlaubnisse, ist Aufgabe des Fachdienstes Jugend und Familie in Zusammenarbeit mit dem Verein für Kindertagespflege.

Der Antrag auf Erlaubnis einer Großtagespflegestelle ist beim Landkreis Verden, Fachdienst Jugend und Familie (Tel.: 04231 /15-626) zu stellen.

Das Antragsformular kann dort angefordert werden oder steht:

<https://www.landkreis-verden.de/portal/seiten/uebernahme-der-kindertagespflegekosten-901000442-20600.html> zur Verfügung.

Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzbelehrung)
- Tabellarischer Lebenslauf
- Verpflichtende Erklärung
- Ärztliches Attest zum Zwecke der Aufnahme von Tagespflegekindern
- Kopie des Nachweises über den allgemeinbildenden Schulabschluss
- Kopie des Nachweises über den Berufsausbildungsabschluss in einem pädagogischen Beruf und / oder Kopie des Zertifikats über die Qualifizierung als Kindertagespflegeperson
- Grundrisszeichnung der für die beantragte Tätigkeit genutzten Räume
- Kopie des Nachweises über die Teilnahme Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“.
- Konzeption
- Bescheid zur Nutzungsänderung

Die Erlaubnis wird nach der persönlichen und räumlichen Überprüfung für den beantragten Zeitraum, längstens jedoch für 5 Jahre erteilt.

Die Verlängerung der Erlaubnis muss von den Kindertagespflegepersonen mindestens drei Monate vor Ablauf selbstständig beantragt werden.

Werden personelle und räumliche Veränderungen vorgenommen, verliert die Erlaubnis ihre Gültigkeit. Daher sind Veränderungen dem Fachdienst Jugend und Familie des Landkreises Verden unverzüglich mitzuteilen.

3.3. Fachliche Qualifikation der Kindertagespflegepersonen

Für die Eignungsfeststellung der Bewerberinnen und Bewerber der Großtagespflegestellen gelten die Mindeststandards für Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII.

Kindertagespflegepersonen müssen eine anerkannte Qualifizierung von 160 Unterrichtsstunden mit dem Abschluss des Bundeszertifikates oder einen pädagogischen Berufsabschluss nachweisen.

Die pädagogische Fachkraft kann folgende Berufshintergründe haben:

- Heilpädagogin/in
- Heilerziehungspfleger/in
- Lehrer/in
- Erzieher/in
- 2 j. BFS-Sozialpädagogik/ Sozialassistent/in
- Spielkreisgruppenleiter/in
- Diplom-Pädagogin/in
- Kinderpfleger/in
- Dipl. Sozialpädagogin
- Sonderpädagogin/in (BA)
- Studiengänge der frühkindlichen Bildung (BA/MA)

Die pädagogische Fachkraft muss sich die Grundkenntnisse in der Kindertagespflege in einer tätigkeitsbezogenen Qualifizierung (Rechtskurs) aneignen.

Sollte die pädagogische Fachkraft als Angestellte oder Angestellter in einer Großtagespflegestelle tätig sein, ist dieser Rechtskurs nicht erforderlich.

Die Arbeit in einem Team und die erhöhte Anzahl der gleichzeitig zu betreuenden Kinder erfordern besondere Fähigkeiten:

- Organisationsfähigkeit
- Teamfähigkeit
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Belastbarkeit
- Kenntnisse in der Gesprächsführung

3.4. Fortbildungen

Die pädagogische Arbeit mit Kindern unter 3 Jahren stellt hohe Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen. Eine gute Qualifikation und fortwährende Weiterbildungen in diesem Bereich sind die Voraussetzungen für diese Tätigkeit.

Daher müssen die Kindertagespflegepersonen dem Fachdienst Jugend und Familie die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen nachweisen. Verpflichtend sind 8 Zeitstunden pro Jahr oder 40 Zeitstunden in 5 Jahren.

Der Verein für Kindertagespflege Landkreis Verden e.V. bietet in Kooperation mit dem Fachdienst Jugend und Familie des Landkreises Verden folgende Fortbildungsangebote an:

- Zur Reflektion der eigenen Arbeit besteht das Angebot der Teilnahme an einer kollegialen Beratungsgruppe. Diese bietet der Verein für Kindertagespflege Landkreis Verden e.V. an. Die kollegiale Beratungsgruppe findet im Jahr mindestens sechsmal statt und dauert in der Regel zwei Zeitstunden. Für den Fortbildungsnachweis werden diese Stunden in vollem Umfang angerechnet.
- Thematische Fachveranstaltungen im Umfang von 2-3 Stunden durchgeführt durch die Fachberatung für Kindertagesbetreuung des Fachdienstes Jugend und Familie des Landkreises Verden.
- Fortbildungsangebot des Vereines für Kindertagespflegepersonen Landkreis Verden e.V.
- Alle 2 Jahre ein Fortbildungstag mit Impulsreferat und Workshops. Durchgeführt vom Verein für Kindertagespflege Landkreis Verden e.V. und der Fachberatung des Fachdienstes Jugend und Familie des Landkreise Verden.

3.5. Gruppengröße und Betreuungszeiten

In der Großtagespflegestelle können bei einer altersgemischten Gruppe acht bis zehn Kinder gleichzeitig betreut werden. Ab dem sechsten zeitgleich anwesenden Kind müssen mindestens zwei Kindertagespflegepersonen anwesend sein.

Werden zeitgleich mehr als acht Kinder betreut, muss eine der beiden anwesenden Tagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft sein.

Es dürfen nicht mehr als zehn Kinder gleichzeitig anwesend sein, sonst handelt es sich um eine Kindertageseinrichtung.

Damit eine kontinuierliche Betreuung der Kinder und eine Gruppenbildung gewährleistet sind, ist die Anzahl der Betreuungsverhältnisse je Großtagespflegestelle aus pädagogischen Gründen auf eine Anzahl von maximal 20 Verträgen zu begrenzen.

Aufgrund der kleineren Gruppengröße und der individuellen Betreuung ist die Großtagespflegestelle auch für Säuglinge und Kleinstkinder eine geeignete Betreuungsform. Aus pädagogischer Sicht wird empfohlen, dass in der Großtagespflegestelle in der Regel nicht mehr als zwei Kinder unter einem Jahr zeitgleich betreut werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die individuell auf die Bedürfnisse des einzelnen Kindes abgestimmte Betreuung und Förderung der Kinder realisierbar bleibt.

Werden eigene Kinder der Kindertagespflegepersonen, die noch jünger als drei Jahre sind, in der Großtagespflegestelle ebenfalls betreut, belegen sie einen eigenen Platz. Mit Blick auf die Gruppen- und Raumgröße sowie der Belastbarkeit für die Kindertagespflegeperson ist dies eine pädagogisch fachliche Regelung.

Zum Wohle des Kindes soll eine tägliche Betreuungszeit von 9 Stunden nicht überschritten werden.

Betreuungsbedarfe über Nacht sind mit den Kindertagespflegepersonen individuell abzusprechen.

3.6. Vertretungsregelung

In der Großtagespflege ist im Krankheits- und Urlaubsfalle einer Kindertagespflegeperson die Vertretung sicherzustellen. Die Vertretungskraft ist von den hauptberuflichen Kindertagespflegepersonen bei der Antragstellung zur Ausübung der Kindertagespflege namentlich aufzuführen. Die Vertretungskraft muss im Besitz einer gültigen Kindertagespflegeurlaubnis sein. Sie sollte den Kindern bekannt sein, dass setzt regelmäßige Besuche in der Gruppe voraus.

Eine gegenseitige Vertretung ist nur möglich, wenn die in der eigenen Pflegeerlaubnis festgesetzte Höchstkinderzahl nicht überschritten wird.

Werden mehr als acht Tageskinder gleichzeitig in einer Großtagespflegestelle betreut, muss die Vertretungskraft eine pädagogische Fachkraft sein.

In einer betrieblichen Großtagespflegestelle wird die Vertretung über den Arbeitgeber sichergestellt. Die Vertretungskraft muss im Besitz einer gültigen Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege sein. Die unter Punkt 3.6. aufgeführten Regelungen sind auch in einer betrieblichen Großtagespflegestelle anzuwenden.

3.7. Pädagogische Konzeption

Wenn zwei Kindertagespflegepersonen ihre Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle gemeinsam ausüben wollen, müssen sie dem Fachdienst Jugend und Familie des Landkreises Verden bei der Antragstellung zur Erlaubniserteilung eine pädagogische Konzeption vorlegen. Diese ist gesetzlich vorgeschrieben und der schriftliche Ausdruck der pädagogischen Arbeit. Sie stellt eine Orientierung für die Kindertagespflegepersonen dar, soll aber auch den Eltern angeboten werden, die sich damit im Vorfeld bereits einen Eindruck über das Betreuungsangebot verschaffen können.

In der Konzeption sollen die Erziehungsinhalte und die Erziehungsvorstellungen dargestellt werden, die zur Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages im Sinne des § 22 SGB VIII wichtig sind.

Die Großtagespflegestelle bleibt an einer familienähnlichen Struktur orientiert, was sich u.a. in der Personengebundenheit, der Tagesstruktur und der Ausgestaltung der Räume widerspiegelt.

Folgende Themenschwerpunkte sollten Inhalt der Konzeption sein:

- Vorwort
- Inhaltsverzeichnis
- 1. Persönliche Vorstellung
- 2. Rahmenbedingungen
- 3. Formen und Ziele der pädagogischen Arbeit
- 4. Beteiligungsverfahren (UN-KRK Artikel 12; SGB VIII § 8)
- 5. Inklusion
- 6. Tagesablauf
- 7. Beobachtung und Dokumentation
- 8. Ziele und Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern
- 9. Zusammenarbeit im Team
- 10. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- 11. Schutzauftrag
- 12. Fortbildung und Qualitätssicherung

Alle fünf Jahre, mit Beantragung, bzw. Verlängerung der Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege, ist die Konzeption den veränderten Bedarfen anzupassen und zu aktualisieren.

3.8. Mahlzeiten in der Großtagespflegestelle

Für die Mahlzeiten der Kinder in der Großtagespflegestelle gelten die Lebensmittelrechtsbestimmungen, die Bestimmungen zur Verarbeitung von Essen bzw. Lebensmitteln und das Infektionsschutzgesetz (IFSG).

Das niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat einen Ratgeber für die Lebensmittelhygiene in der privaten Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegepersonen in Niedersachsen herausgegeben.

http://www.ml.niedersachsen.de/service/publikationen_downloads/verbraucherschutz--lebensmittelsicherheit-4943.html

Im Fachdienst Gesundheit und Umweltmedizin des Landkreises Verden finden am Dienstag, Donnerstag und Freitag um 8.00 Uhr und donnerstags um 15.30 Uhr Belehrungen zum Thema Hygiene in der Großtagespflegestelle statt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, pünktliches Erscheinen ist jedoch erforderlich. Im Anschluss an den Belehrungsfilm wird nach Zahlung eines Kostenbeitrages von 26 Euro eine Bescheinigung ausgehändigt.

3.9. Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten, in denen Großtagespflege angeboten werden kann, unterliegen bestimmten Voraussetzungen:

Es kann sich um angemietete Räumlichkeiten handeln, wie z.B. Räume in Schulen, Kindertagesstätten, Mehrgenerationenhäusern oder Räume, die von Betrieben zum Zweck der Großtagespflege vorgehalten und eingerichtet werden.

Des Weiteren können Räume genutzt werden, die den privat genutzten Räumen einer beteiligten Kindertagespflegeperson angegliedert sind, wie z.B. eine Einliegerwohnung oder getrennt liegende Räume im selbst bewohnten Eigenheim. Eine Ausübung der Großtagespflege in überwiegend privat genutzten Räumen ist nicht möglich.

Die Räume müssen eine saubere, helle und freundliche Atmosphäre ausstrahlen und kindgerecht, dem Alter der Kinder entsprechend, eingerichtet sein. Die Spielfläche soll mindestens 3m² pro Kind betragen. Es sollen 2 Räume (Spiel und Ruheraum) zur Verfügung stehen. Der Ruheraum muss für jedes Kind unter 3 Jahren eine Schlafmöglichkeit zur Verfügung stellen.

In einem Raum muss eine Funktionsküche vorhanden sein, um die Möglichkeit zur Mahlzeitenzubereitung zu gewährleisten und um Lebensmittel lagern und kühlen zu können. Die gesetzlichen Hygienevorschriften sind einzuhalten! Ist ein Herd vorhanden, muss dieser mit einem Herdschutzgitter abgesichert sein.

Es ist eine altersgerechte Bestuhlung für die Kinder anzubieten.

Im Bereich der sanitären Anlagen reicht ein Badezimmer mit einer Toilette und einem Waschbecken aus. Zusätzliche Hilfsmittel, insbesondere Toilettenaufsätze und Töpfchen sind bei Bedarf anzubieten. Eine sichere Wickelmöglichkeit, ist vorzuhalten. Empfohlen wird hier ein standfester Wickeltisch.

Feuerlöscher und Rauchmelder sind vorschriftsgemäß anzubringen.

Es ist empfehlenswert, einen Garten mit altersgerechten Spielangeboten für die Tageskinder zur Verfügung zu stellen. Im Garten befindliche Gefahrenquellen, wie z.B. ein Gartenteich oder ähnliches sind zu beseitigen oder so zu sichern, dass sie keine Gefahren für die Kinder darstellen. Sollte kein Garten vorhanden sein, ist die Nähe zu einem Kinderspielplatz Voraussetzung.

Ein Telefon oder ein Handy ist zur schnellen Erreichbarkeit, insbesondere für Not- und Hilferufe, bzw. zur kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Eltern, zu gewährleisten. Ein Festanschluss ist nicht notwendig.

3.9.1 Baugenehmigung, Nutzungsänderung und Brandschutz

Eine zukünftige Nutzung der Räumlichkeiten eines Wohngebäudes zur Großtagespflege stellt in der Regel baurechtlich eine Nutzungsänderung dar, da das öffentliche Baurecht an die neue Nutzung sowohl andere als auch weitergehende Anforderungen stellt. Die Nutzungsänderung unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 59 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und bedarf daher eines Bauantrages auf Erteilung einer Baugenehmigung. Für den Bauantrag ist eine bauvorlageberechtigte Person, d.h. ein/e EntwurfsverfasserIn, zu beauftragen. Architekten oder Bauingenieure erfüllen in aller Regel diese Voraussetzungen, aber auch andere Personen, die im § 53 NBauO erwähnt werden. Die Großtagespflege gilt zwar nicht als Kindertagesstätte im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), in der Regel aber im baurechtlichen Sinne nach § 2 Abs. 5 Nr. 10 NBauO.

Die dort genannten Tagesstätten für Kinder sind unter dem Begriff „Sonderbauten“ zu finden. Daher hat der Bauantrag dann im Baugenehmigungsverfahren nach dem § 64 (Sonderbau) NBauO zu erfolgen. Werden nicht mehr als 10 Kinder gleichzeitig betreut, sind die Räumlichkeiten ab 1.1.2019 keine Sonderbauten und werden auch baurechtlich nicht als solche behandelt (§ 2 Abs.5 Nr. 13 NBauO).

Beim Bauantrag sind u.a. folgende Punkte zu beachten, einzuplanen und diesem beizufügen:

- Ortsübersichtsplan im Maßstab 1:5000
- Aktueller amtlicher Lageplan im Maßstab 1:500
- Betriebsbeschreibung und Darstellung der Räumlichkeiten auf den Plänen.
- Einstellplätze und verkehrliche Erschließung
- Rettungs- und Fluchtwege
- Brandschutzkonzept (siehe Handreichung des Landkreises Celle: „Hinweise zum Brandschutz in der Großtagespflege“) sowie Darstellung und Erläuterung zu brandschutztechnischen Einrichtungen
- Ggf. Standsicherheit bei Änderung statisch relevanter Bauteile
- Barrierefreiheit nach § 49 NBauO, sofern erforderlich
- Ggf. Anträge auf Abweichung gem. § 66 NBauO
- Umfang der Nutzungsänderung und Baukosten

Die Baugenehmigungsbehörde beteiligt andere Fachbehörden, wie z.B. den Fachdienst Gesundheit und Umweltmedizin, Fachdienst Veterinärdienst und Verbraucherschutz an dem Verfahren und fordert Stellungnahmen an. Auflagen und Hinweise hieraus werden dann auch Bestandteil der Baugenehmigung.

Im Vorfeld können sich die Antragssteller zur Beratung nach vorheriger Terminabsprache an die für sie zuständige Baugenehmigungsbehörde wenden.

Stadt Verden: Bauaufsicht, allgemeine Auskünfte Tel. 04231/12-265
Landkreis Verden: Service Bauen, Tel. 04231/15-592
Verein für Kindertagespflege Landkreis Verden e.V. Tel. 04202/910311

Die notwendige Baugenehmigung ist dem Fachdienst Jugend und Familie des Landkreises Verden bereits bei der Beantragung der benötigten Pflegeerlaubnis für die

Großtagespflegestelle vorzulegen. Grundsätzlich bleibt die Bauherrin / der Bauherr verantwortlich für die Umsetzung der baurechtlichen Auflagen.

Die Überprüfung der personellen und räumlichen Gegebenheiten, unter Berücksichtigung der Einhaltung aller Sicherheitsaspekte, übernimmt der Verein für Kindertagespflege Landkreis Verden e.V.

4. Schutzauftrag

Der Fachdienst Jugend und Familie des Landkreises Verden ist gemäß § 72a SGB VIII verpflichtet, die persönliche Eignung der Kindertagespflegepersonen zu überprüfen. Dem Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis beizulegen. Mit dem Verein für Kindertagespflege Landkreis Verden e.V. hat der Fachdienst Jugend und Familie des Landkreises Verden eine schriftliche Vereinbarung bezüglich des Schutzauftrages § 8a SGB VIII geschlossen. Im Verdachtsfall wendet sich die Kindertagespflegeperson an die Mitarbeiterinnen des Vereins für Kindertagespflege Landkreis Verden e.V.

5. Zusammenarbeit mit der Fachberatung für Kindertagesbetreuung

Für die Mitarbeiter in Kindertagesstätten ist die fachliche Begleitung durch Fachberatung gesetzlich festgeschrieben und aus dem Praxisalltag nicht mehr wegzudenken. Der Landkreis Verden möchte der Kindertagespflege als gleichwertiges Betreuungsangebot den gleichen fachlichen Standard zur Verfügung stellen und hält aus diesem Grund eine Fachberatung für Kindertagesbetreuung vor.

Mit der Antragstellung auf Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) hat der Landkreis Verden dieser Zusammenarbeit eine besondere Bedeutung beigemessen, indem sich beide Vertragspartner zur Zusammenarbeit bereiterklären und verpflichten. Die Ziele der fachlichen Begleitung in der Kindertagespflege und den Kindertagesstätten sind identisch. Alle Kinder im Landkreis Verden sollen einen qualitativ hohen Standard in der Förderung, Bildung und Betreuung erfahren.

Die Aufgaben der Fachberatung sind:

- Sie initiiert und moderiert nach Bedarf Arbeitstreffen, die sich thematisch auf dieses Betreuungsangebot beziehen. Darüber hinaus können auch gruppeninterne Fortbildungen angeboten werden.
- Die Fachberatung berät die Kindertagespflegepersonen in allen pädagogischen Fragen und greift Themen aus dem Alltag mit den Tageskindern auf.
- Sie bietet Hospitationen in der Gruppe an und bietet dadurch Möglichkeiten der Selbstreflexion und hilft Lösungen für eigene Handlungsmöglichkeiten zu finden.
- Durch regelmäßige Besuche in den Großtagespflegestellen sollen alle Kindertagespflegepersonen niedrigschwellig die Möglichkeit erhalten ihre Themen, Probleme oder Fragen ansprechen zu können.

Für rechtliche Fragen steht den Kindertagespflegepersonen der Verein für Kindertagespflege Landkreis Verden e.V. zur Verfügung.

6. Kooperation Großtagespflegestelle und Kindertageseinrichtung

Das Thema „Übergang“ ist in der Konzeption darzustellen.

Für einen fließenden und angstfreien Übergang von der einen Betreuungsform in die andere ist es eine gute Kooperation zwischen der Großtagespflegestelle und der ortsnahen Kindertagesstätte unerlässlich.

Dieser Übergang wird positiv unterstützt durch:

- Besuche in der zukünftigen Gruppe
- Kontaktaufbau zur zukünftigen Erzieherin
- Kennenlernen der Kinder
- Übergangsgespräche auch mit der zuständigen Kindertagespflegeperson
- gemeinsame Fortbildungen der pädagogischen Fachkräfte und der Kindertagespflegeperson

Wir freuen uns im Sinne der Kinder im Landkreis Verden auf eine kooperative gute Zusammenarbeit!

Landkreis Verden
Fachdienst Jugend und Familie
Lindhooper Str. 67
27281 Verden
Frauke Stomberg
Tel: 04231 15 812
E-Mail: Frauke-Stomberg@Landkreis-Verden.de

Verein für Kindertagespflege
Landkreis Verden e.V.
Oberstr. 38 - Rathaus
28832 Achim
Raum 120
Tel. 04202/910 311
Bürozeiten:
Mo., Mi., Do., Fr. 9.00 -11.00 Uhr
Di. 15.00 -17.00 Uhr
www.kindertagespflegeverein.de